

Für viele Aufgaben brauchen Sie einen Beauftragten

VORSCHRIFT: Sie unterstützen Ihr Unternehmen bei der Erfüllung von Gesetzesvorgaben und helfen, Kosten zu senken – die Betriebsbeauftragten.

VON ERIKA STRAUSS

Arbeitsunfälle, Datenmissbrauch, Umweltgefährdung – all das sind Risiken, zu denen es gesetzliche Regeln gibt. Sie schreiben vor, dass Unternehmer fachkundige Personen für Sonderfunktionen auswählen: die Betriebsbeauftragten. Da schwirrt dem Unternehmer schnell der Kopf: Denn für unterschiedliche Gefahrenquellen und Unternehmensgrößen gelten unterschiedliche Bestimmungen.

„Gerade in einem kleinen Betrieb ist das Thema Beauftragtenwesen eine zusätzliche Aufgabe neben dem Tagesgeschäft“, meint auch Tatjana Lanvermann. Sie führt mit ihrem Mann Dirk Lanvermann den Sanitär-Heizung-Installationsbetrieb Ludwig Lanvermann GmbH & Co. KG in Borken. Oft seien es in Kleinbetrieben die Unternehmerfrauen wie sie, die sich neben ihren anderen Aufgaben darum kümmern.

Die Landesvorsitzende der Unternehmerfrauen im Handwerk in NRW informiert sich regelmäßig im Internet sowie bei Veranstaltungen und Seminaren. Wichtigste Anlaufstellen sind für sie die Kreis-Handwerkerschaft, die Handwerkskammer und die Berufsgenossenschaft: „Dabei komme ich am schnellsten weiter, wenn ich schon Vorwissen habe und gezielt frage“ – so ihre Erfahrung. Besonders der bürokratische Aufwand, den die Gesetze und Vor-

schriften verlangen, erscheint Lanvermann manchmal überflüssig. „Trotzdem ist es vor allem beim Arbeitsschutz gut, dass es diese Regelungen gibt, denn die Sicherheit unserer 33 Mitarbeiter ist uns sehr wichtig.“

Diana Brömmel, Inhaberin des gleichnamigen Friseursalons in Raesfeld, hat festgestellt: „Arbeitsunfälle sind im Friseurhandwerk zwar selten, dafür aber Hauterkrankungen – und die können durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden werden.“ Um andere Betriebe darauf aufmerksam zu machen, macht sie gerade eine Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit. Denn die praktische Umsetzung von Gesundheitsschutz sei in manchen Branchen noch verbesserungsfähig.

„Die meisten Betriebe nehmen den Arbeitsschutz zwar ernst, oft fehlt es aber im Tagesgeschäft an der Zeit, sich ausführlich damit zu befassen“, stellt auch Thomas Melchert, technischer Berater bei der Handwerkskammer Münster, fest. Die sollten Unternehmer sich aber nehmen, denn jeder Betrieb brauche zumindest ein Grundgerüst an Arbeitsschutz. „Das ist nicht nur eine Frage der unternehmerischen Verantwortung und der Rechtssicherheit – dadurch lassen sich Kosten vermeiden, die beispielsweise bei einem Arbeitsunfall durch mehrwöchige Ausfallzeiten entstehen.“ Dennoch haben verantwortungsbewusste Unternehmer es nicht leicht, denn



Foto: daktalnet

die Regeln des Arbeitsschutzes sind kompliziert. So muss jeder Betrieb neben einem Betriebsarzt auch eine interne oder externe Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellen. Manche Aufgaben kann der Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen und mit der entsprechenden Fortbildung auch selbst übernehmen. Dies ist beispielsweise bei der sogenannten „Alternativen Betreuung“ (ehemals Unternehmermodell) für Betriebe mit bis zu 50 Mitarbeitern der Fall.

Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten benötigen zusätzlich einen Sicherheitsbeauftragten aus dem Kreis der Mitarbeiter. Dieser soll den Arbeitgeber bei Arbeits-

schutzmaßnahmen unterstützen und dient als ehrenamtlicher Ansprechpartner für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

Doch das gesamte Beauftragtenwesen ist weitreichender. Ein Beispiel: Wenn mindestens zehn Mitarbeiter mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist ein Datenschutzbeauftragter erforderlich.

Grundsätzlich gilt: Der Unternehmer selbst ist verantwortlich und kann diese Verantwortung nicht an den Beauftragten abgeben. Die Betriebsbeauftragten haben eine beratende Funktion und müssen über die nötige Fachkunde verfügen. In Kleinbe-

trieben bieten sich Lösungen über externe Dienstleister an.

Wenn es die Vorschriften zulassen, sollte man abwägen: Ist eine externe Lösung besser, da sie im Unternehmen keine Fachkräfte bindet oder ist die enge Einbindung im Betrieb ausschlaggebend? „Diese Entscheidung muss jeder Unternehmer nach den individuellen Gegebenheiten treffen“, meint Thomas Melchert. „Als Handwerkskammer bieten wir eine Beratung vor Ort an, um zusammen mit dem Unternehmer die optimale Lösung zu erarbeiten.“

Die Zeit dafür ist gut investiert: So kommt eine Studie der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu dem Ergebnis: Im Durchschnitt zahlt sich die Summe, die ein Unternehmen für Arbeitsschutzmaßnahmen aufwendet, in doppelter Höhe auf der Habenseite aus.

ÜBERSICHT

Hier finden Sie einige der wichtigsten Betriebsbeauftragten:

- Abfallbeauftragter
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Asbest-Sachkundiger
- Baustellenkoordinator
- Betriebsarzt
- Beauftragter für Leichtflüssigkeitsabscheider
- Behindertenbeauftragter
- Brandschutzbeauftragter
- Datenschutzbeauftragter
- Ersthelfer
- Gefahrgutbeauftragter
- Gefahrstoffbeauftragter
- Gewässerschutzbeauftragter
- Immissionsschutzbeauftragter
- Laserschutzbeauftragter
- Sachkundiger für Leitern und Tritte
- Sicherheitsbeauftragter

Eine kurze Checkliste finden Sie im Beauftragtenportal von Umweltgutachter Martin Myska im Internet.

beauftragte.net/service.html

HINTERGRUND

Aufgabe: Sicherheitsbeauftragte sollen durch ihre räumliche, zeitliche und fachliche Nähe zu den Beschäftigten auf deren sicherheitsgerechtes Verhalten hinwirken und den Arbeitgeber bei Arbeitsschutzmaßnahmen unterstützen.

Grundlage: Der Sicherheitsbeauftragte hat keine Weisungsbefugnis und keine zivil- oder strafrechtliche Verantwortung. Er übernimmt seine Aufgabe ehrenamtlich zusätzlich zu seiner regulären Funktion und dient im Betrieb als Multiplikator und Ansprechpartner.

Auswahl: Wählen Sie einen Mitarbeiter aus, der sich in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz engagiert zeigt. Er muss im Kollegenkreis fachlich und auch persönlich anerkannt sein und überzeugen können. Sprechen Sie mit ihm vorab über seine Aufgaben, Rechte und Pflichten.

Bestellung: Der Sicherheitsbeauftragte wird schriftlich ernannt. Der Betriebsrat hat ein Mitwirkungsrecht.

Kommunikation: Stellen Sie den Sicherheitsbeauftragten allen Mit-

arbeitern in seiner Funktion vor und informieren Sie sie über seine Aufgaben.

Fachkenntnis: Schulungen und Weiterbildungen sind für den Sicherheitsbeauftragten unerlässlich, genauso wie seine Einbindung in die betriebliche Organisation. Er muss sich regelmäßig mit dem Unternehmer, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt austauschen und abstimmen.

Quelle: Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Steuer für Geschäftspartner übernehmen

Machen Sie Ihren Geschäftsfreunden ab und zu eine Freude mit Blumen, Büchern oder gar Champagner? Dann sollten Sie auch die fällige Einkommensteuer übernehmen, damit der Schampus keinen schalen Beigeschmack bekommt. Die Freigrenze für ein Geschenk an Geschäftsfreunde liegt im Jahr bei 35 Euro pro Person. Wird der Betrag überschritten, muss der Kunde den vollen Betrag als Einnahme erfassen und versteuern, erklärt Oliver Braun von der Steuerberatungsgesellschaft Ecovis. Es gibt eine Möglichkeit, ihm das zu ersparen: Der Schenkende übernimmt die Einkommensteuer auf das Präsent und führt sie ans Finanzamt ab. Diese beträgt 30 Prozent plus Soli und eventuell Kirchensteuer.

Voraussetzung: Die Zuwendung muss betrieblich begründet sein (z.B. der Geburtstag des Geschäftsfreundes), und die Aufwendungen dürfen je Empfänger und Jahr 10.000 Euro nicht übersteigen. Außerdem muss man den Empfänger über die Steuerpauschalierung benachrichtigen. Für eine Flasche Champagner im Wert von 35,70 Euro würden dann 10,71 Euro plus Soli und Kirchensteuer anfallen.

Baupläne falsch: Handwerker zahlt

BAURECHT: Ein Fliesenleger hätte die Vorgaben des Architekten nicht kritiklos ausführen dürfen

Weil die Pläne des Architekten nicht den Regeln der Technik entsprachen, hätte der Fliesenleger Bedenken äußern müssen, anstatt sich an die Vorgaben zu halten. Laut Vertrag mit dem Kunden (genauer: dem Leistungsverzeichnis als Bestandteil des Bauvertrags) sollten in einem Neubau die Bäder mit Bodeneinlauf zwei Prozent Gefälle besitzen. Doch der Architekt hatte dies in seinen Ausführungsplänen nicht berücksichtigt und kein Gefälle vorgesehen. Daran hielt sich der Handwerker bei Verlegung der Böden.

Als der Bauherr dies reklamierte, musste der Fliesenleger den Estrich abfräsen, um nachträglich ein Gefälle herzustellen. Für diese Fräsarbeiten berechnete er in seiner Schlussrechnung 2.200 Euro (Maschineneinsatz plus Lohnstunden). Doch der Kunde weigerte sich zu zahlen: Schließlich habe der Handwerker nur seine eigenen Fehler korrigiert. Der Fliesenleger verwies auf die Ausführungspläne und klagte den Betrag ein, scheiterte da-

mit jedoch beim Oberlandesgericht Brandenburg, das dem Kunden recht gab: Der Handwerker habe nur einen Mangel beseitigt, den er sich selbst zuzuschreiben habe. Denn Bodenbeläge mit Gefälle seien im Leistungsverzeichnis ausdrücklich vorgesehen, also Inhalt des Bauvertrags. Darüber hinaus habe der Fliesenleger selbst betont, dass nach den anerkannten Regeln der Technik ein Gefälle einzubauen sei. Unter diesen Umständen dürfe er sich nicht kritiklos nach abweichenden zeichnerischen Vorgaben richten. Vielmehr hätte er vor Aufbringen des Estrichs gegenüber dem Bauherrn und dem Architekten Bedenken anmelden müssen, zumindest auf den Unterschied zwischen Leistungsverzeichnis und Ausführungsplänen hinweisen müssen. Da er dies nicht getan habe, könne er für die Beseitigung der so verursachten Mängel kein Entgelt fordern. (Oberlandesgericht Brandenburg, Urteil vom 30. November 2011, Az.: 4 U 144/07)

handwerksblatt.de/aktuell